

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Knauf Interfer Aluminium Sp. z o. o. mit Sitz in Opole (Version vom 13.10.2021.)

1. Definitionen - die nachstehend verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1.1. AVuLB – die beim Lieferanten geltenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.2. Lieferant – Knauf Interfer Aluminium Sp. z o. o. mit Sitz in Opole, ul. Arki Bożka 8, 45-411 Opole, Polen;

1.3. Käufer – juristische Person, Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, natürliche Person, die eine Wirtschaftstätigkeit ausübt.

1.4. Bestellung – schriftlich eingereichter Wille des Käufers, Waren bzw. Dienstleistungen vom Lieferanten zu beziehen.

1.5. Lieferung – Lieferung von Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen aus dem ständigen bzw. außerhalb des ständigen Angebotes des Lieferanten.

1.6. Höhere Gewalt – Ereignisse und äußere Einwirkungen, auf die der Lieferant keinen Einfluss hat, und die die Ausführung der Bestellung erschweren bzw. verhindern, z.B. widrige Witterungsverhältnisse (Überschwemmung, starke Schneefälle, Hurrikane), fehlende Stromversorgung, Streiks, Aussperrungen, Straßenblockaden, Maßnahmen der Gebietskörperschaften sowie des Staates und sonstige.

1.7. Parteien – der Lieferant und der Käufer zusammen.

2. Umfang der Anwendung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

2.1. AVuLB sind integraler Bestandteil einer jeden Bestellung, die beim Lieferanten vom Käufer aufgegeben wird, und gelten für die ganze Dauer der Geschäftszusammenarbeit.

2.2. Der Käufer bzw. sein Vertretungsberechtigte sichert mit der Aufgabe einer Bestellung zu, dass er die AVuLB in Kenntnis genommen hat und diese vollumfänglich akzeptiert.

2.3. Die vorliegenden AVuLB finden Anwendung für die vom Lieferanten ausgeführten Warenlieferungen und erbrachten Dienstleistungen.

2.4. Der Lieferant nimmt die vom Käufer aufgegebenen Bestellung auf der Grundlage einer schriftlichen Bestätigung an. Eine vom Lieferanten schriftlich bestätigte Annahme der Bestellung ist mit dem Vertragsschluss nach den Grundsätzen der AVuLB gleichbedeutend.

2.5. Eine Erklärung des Lieferanten über die Annahme der Bestellung unter dem Vorbehalt von Änderungen und Ergänzungen wird betrachtet als Annahme unter Berücksichtigung der in dieser Erklärung beinhalteten Vorbehalte.

2.6. Zur Vermeidung der Nichtigkeit bedürfen Änderungen der Vertragsbedingungen bzw. gesonderte mündliche Vereinbarungen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten und gelten ausschließlich für das jeweilige Geschäft, welches in der Änderungsbestätigung bestimmt wird.

2.7. Die beim Käufer geltenden und von den vorliegenden AVuLB abweichenden Bedingungen der Vertragserfüllung finden nicht Anwendung im Geschäftsverkehr zwischen dem Lieferanten und dem Käufer.

2.8. Außer den in den AVuLB enthaltenen Regelungen lassen der Lieferant und der Käufer die Möglichkeit zu, einen individuellen Kooperationsvertrag abzuschließen, in dem dem Zusammenarbeitsgrundsätze geregelt werden können, die von den AVuLB abweichen. Zur Vermeidung der Nichtigkeit bedarf die Annahme eines individuellen Kooperationsvertrages der Schriftform.

2.9. Beim Abschluss eines individuellen Kooperationsvertrages zwischen dem Lieferanten und dem Käufer werden die vorliegenden AVuLB Anwendung im Rahmen des Wirtschaftsverkehrs zwischen den Parteien ausschließlich in einem mit diesem Vertrag nicht geregelten Bereich finden.

3. Angaben zum Produkt und Genehmigungen

3.1. Alle technischen Angaben des Lieferanten dienen der Orientierung und gelten lediglich in einem solchen Bereich, in dem sie durch beide Parteien anerkannt werden.

3.2. Für die Erlangung von sämtlichen Genehmigungen, Dokumenten für die Devisenkontrolle sowie andere Entscheidungen, die für die Durchführung der Aus- und Einfuhr und Nutzung von Produkten erforderlich sind, ist ausschließlich der Käufer verpflichtet.

4. Preise

4.1. Die Preise für die Lieferung von Waren – Erzeugnissen gelten **netto** und loco Lager des Lieferanten.

4.2. Die Preise für die Lieferung von Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen werden in Anlehnung an die am Tag der Aufgabe der jeweiligen Bestellung geltenden Preise des Lieferanten vereinbart.

4.3. Die Preise für individuelle Waren, Erzeugnisse und Dienstleistungen, die im ständigen Angebot des Lieferanten nicht enthalten sind, als auch Preise für Dienstleistungen werden von den Parteien individuell vor dem Beginn der Ausführung der jeweiligen Aufgabe vereinbart.

4.4. Die vom Lieferanten gewährten Rabatte und Nachlässe werden individuell verhandelt und in schriftlicher Form bestätigt.

4.5. Der Lieferant ist berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend dem Umfang zu erhöhen, in dem die Kostenelemente wie z.B. Fertigungskosten, Strom, Materialkosten, Löhne ab dem Tag der Annahme der Bestellung bis zum Liefertag erhöht wurden.

5. Ausführung von Lieferungen

5.1. Der Lieferant behält sich bei der Ausführung der Bestellung einen Genauigkeitsgrenzbereich von +/- 10 % vor.

5.2. Die angegebenen Liefertermine dienen der Information und sind nicht verbindlich. Eine Nichteinhaltung des Liefertermins durch den Lieferanten berechtigt den Käufer zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Ansprüche lediglich dann, wenn der Lieferant die Lieferung bzw. Dienstleistung trotz einer von ihm vorgenommenen schriftlichen Festsetzung eines zusätzlichen Termins unter Berücksichtigung der Ziffer 5.3. nicht realisiert.

5.3. Der Liefertermin verlängert sich um die Dauer eines Hindernisses, das infolge von Umständen eingetreten ist, die vom Einfluss der Parteien unabhängig sind, d.h. nicht fristgerechte Lieferung von Materialien durch Unterlieferanten, Ereignisse höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Transport- und Zollverspätungen, Transportschäden – darunter Straßensperrungen, zeitliche Begrenzungen für den Lkw-Verkehr, Stromausfälle, Material- und Rohstoffmängel.

5.4. Der Käufer ist verpflichtet zur Abnahme der Ware bzw. Dienstleistung unverzüglich nach Meldung der Lieferbereitschaft durch den Lieferanten. Im Falle von Abnahmeverzögerungen wird vom Lieferanten ein zusätzlicher Abnahmetermin festgesetzt. Im Falle einer weiteren Abnahmeverzögerung ist der Lieferant neben der Geltendmachung von Vertragsstrafen berechtigt, den Käufer mit den Lagerungskosten zu belasten.

5.5. Der Lieferant ist berechtigt, den Käufer mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Wertes der nicht abgenommenen Waren, Erzeugnisse bzw. Dienstleistung für jeden Tag der Abnahmeverzögerung zu belasten.

5.6. Im Falle der Zurückziehung einer ganzen Bestellung bzw. deren Teils ist der Käufer verpflichtet, sämtliche Kosten zu decken, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung getragen hat.

5.7. Die Waren werden vom Käufer auf seine Kosten mit seinen eigenen bzw. geleasten Transportmitteln abgeholt.

5.8. Die Verlust- bzw. Beschädigungsgefahr geht mit der Übergabe der Ware bzw. des Erzeugnisses an den Käufer bzw. seinen Spediteur auf den Käufer über.

6. Mangelhaftung und Rückgabebedingungen

6.1. Der Käufer bzw. sein Vertreter (z.B. Spediteur) führt zum Zeitpunkt der Abnahme der Ware bzw. des Erzeugnisses eine quantitative und, soweit technisch möglich, eine qualitative Prüfung durch.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Knauf Interfer Aluminium Sp. z o. o. mit Sitz in Opole (Version vom 13.10.2021.)

6.2. Sollte der Käufer bzw. sein Vertreter während der Abnahme von Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen quantitative bzw. qualitative Mängel feststellen, ist diese Tatsache unverzüglich dem Lieferanten zum Zweck der Klärung mitzuteilen und eine entsprechende Notiz im Lieferschein vorzunehmen. Ansonsten ist das Recht zur Geltendmachung jeglicher Ansprüche daraus verwirkt.

6.3. Der Käufer kann spätestens binnen 7 Werktagen nach der Bestätigung der Abnahme der Waren, Erzeugnisse und Dienstleistungen eine schriftliche Beanstandung in Hinblick auf die nach der Abnahme aufgedeckten Mängel erheben.

6.4. Nach der unter Ziffer 6.3. festgesetzten Frist gemeldete Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

6.5. Der Käufer hat qualitative Beanstandungen schriftlich gegen Empfangsbestätigung zu erheben. Ansonsten ist das Recht zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Lieferanten verwirkt.

6.6. Im Falle von quantitativen Mängeln wird der Lieferant nach Vereinbarung mit dem Käufer die fehlende Menge ergänzend ausliefern bzw. den Käufer ausschließlich mit der tatsächlichen Menge der ausgelieferten Ware belasten.

6.7. Nach Erhalt einer qualitativen Beanstandung wird der Lieferant den Käufer binnen 14 Werktagen über die Art der Regelung der Beanstandung schriftlich in Kenntnis setzen. Die Ablehnung einer Beanstandung muss begründet werden.

6.8. Stimmt der Lieferant einer qualitativen Beanstandung zu, verpflichtet er sich auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Käufer, die Mängel zu beheben bzw. eine mangelfreie Ware bzw. Dienstleistung auszuliefern bzw. die Belastung zum Wert der mangelfreien Ware bzw. Dienstleistung zu mindern.

6.9. Der Lieferant kann die Beseitigung eines Mangels verweigern, sofern dieses übermäßige Kosten verursachen würde.

6.10. Der Käufer ist bei einer quantitativen oder qualitativen Beanstandung einer Ware bzw. Dienstleistung nicht berechtigt, die Zahlungen für die ausgeführten Lieferungen einzustellen.

6.11. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die der Käufer zu vertreten hat, insbesondere für Mängel, die während des Transports, der Entladung, einer unsachgemäßen Lagerung beim Käufer entstanden sind.

6.12. Voraussetzung für die Annahme der Rückgabe von Waren, Erzeugnissen bzw. Dienstleistungen, für die der Käufer eine Beanstandung erhoben und der Lieferant diese anerkannt hat, ist, dass diese Waren - Erzeugnisse unbeschädigt und unverarbeitet infolge von Fertigungsprozessen des Käufers sind. Im Falle von werkseitig verpackten Waren - Erzeugnissen müssen diese in unbeschädigten Originalverpackungen sein.

7. Entschädigung

7.1. Ausgeschlossen sind Entschädigungsansprüche des Käufers hinsichtlich der Ausführung seiner Bestellung, die mit Mängeln, Schäden infolge von unerlaubten Maßnahmen des Käufers zusammenhängen, soweit diese nicht auf ein vom Käufer nachweisbares bewusstes Handeln oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten zurückzuführen sind.

7.2. Der Käufer hat die sich aus dem technologischen Vorgang ergebenden Angaben hinsichtlich einer weiteren Bearbeitung der Waren - Erzeugnissen, der Montage, Inbetriebnahme und Bedienung strikt einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung der vorstehenden Grundsätze durch den Käufer wird der Lieferant von jeglicher Haftung freigestellt.

7.3. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass im Falle von Waren – Erzeugnissen aus Aluminium geringe Beläge, Verfärbungen, Verölungen, Kratzer bzw. andere nicht offensichtliche strukturelle Mängel, die als qualitative Mängel nicht eingestuft werden, nicht auszuschließen sind. In solchen Fällen verpflichtet sich der Käufer, derartige Waren vor deren bestimmungsgemäßen Einsatz den geeigneten und aus technologischen Gründen erforderlichen Prozessen zu unterwerfen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Der Käufer hat die vom Lieferanten ausgestellten Rechnungen vollständig ohne jeglichen Abzug innerhalb der jeweils in der Rechnung angegebenen Frist zu bezahlen. Die Zahlungen erfolgen in der Rechnungswährung.

8.2. Der Käufer kann keine Abzüge, Ausgleichs der von den in der Rechnung des Lieferanten angegebenen Beträgen vornehmen als auch die nach seiner Ansicht strittigen Forderungen, die er gegenüber den Lieferanten geltend machen will, gegen Verpflichtungen aufzurechnen.

8.3. Bei einer Überschreitung der Zahlungsfristen ist der Lieferant berechtigt, gesetzliche Zinsen vom Tag an zu berechnen, an dem die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist überschreitet wurde.

8.4. Sollte der Käufer mit der Zahlung in Verzug geraten, ist der Lieferant berechtigt, weitere Ausführung der Lieferungen von Waren - Erzeugnissen bzw. Dienstleistungen ohne nachteilige rechtliche Folgen für ihn einzustellen. Der Lieferant behält sich vor, die Lieferungen bzw. Dienstleistungen bis zur Behebung des aufgetretenen und die Ausführung der vereinbarten Leistung behindernden Hindernisses einzustellen, wovon andere Rechte des Lieferanten, die sich aus diesem Vertrag bzw. aus einem anderen Vertrag mit dem Käufer ergeben, nicht berührt werden. Der Lieferant ist zur Wiederaufnahme der Lieferungen nicht verpflichtet, solange der Käufer sämtliche überfällige Forderungen nebst sämtlichen Kosten und offenstehenden Zinsen nicht begleicht.

8.5. Sollte der Käufer nach Bestellung der Waren, Erzeugnissen bzw. Dienstleistungen vom Kauf zurücktreten, ist der Lieferant unabhängig von anderen Rechten berechtigt, den Käufer mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Wertes der Bestellung und 100% im Falle von individuellen Bestellungen zu belasten.

8.6. Sämtliche vom Käufer vorgenommene Vorauszahlungen auf die Ausführung einer Bestellung, die später zurückgezogen wurde, werden vom Lieferanten auf die von ihm geltend gemachten Vertragsstrafen angerechnet.

8.7. Die Ausführung von einzelnen Lieferungen kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Die Höhe und der Zahlungstermin der jeweiligen Vorauszahlung werden vom Lieferanten jeweils vor dem Beginn der Ausführung einer bestimmten Aufgabe festgesetzt. Bei Nichtzahlung der Vorauszahlung wird der Lieferant von der Ausführung der Bestellung als auch von sämtlichen nachteiligen rechtlichen Folgen gegenüber dem Käufer freigestellt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist von über 30 Tagen im Zusammenhang mit irgendeiner Rechnung behält sich der Lieferant das Recht vor, die Rückgabe der ausgelieferten Waren – Erzeugnisse und Dienstleistung zu verlangen.

9.2. Die gelieferten Waren – Erzeugnisse und Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum des Lieferanten.

10. Haftung des Lieferanten für technische Beratung und andere Dienstleistung

10.1. Der Lieferant haftet für fehlerhafte technische Beratung, andere Angaben zur Anwendung der Waren, Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen ausschließlich dann, wenn der Käufer nachweisen kann, dass:

a) der Lieferant unter Berücksichtigung der ihm zur jeweiligen Zeit zur Verfügung stehenden Informationen, der Ausrüstung und des Wissens falsche Beratung geleistet bzw. Dienstleistung ausgeführt hat,

b) er unmittelbaren Schaden dadurch gelitten hat.

10.2. Der Lieferant haftet nicht in den unter Ziffer 10.1 aufgeführten Fällen für mittelbaren Schaden, darunter für Gewinn- bzw. Verdienstaussfall, Zeitverlust bzw. Verlust der Möglichkeit des Gebrauchs von Maschinen bzw. Geräten, anderen Mobilien bzw. Immobilien.

11. Haftungsbeschränkung

11.1. Die Parteien vereinbaren, dass die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Käufer den Rechnungswert der jeweiligen Lieferung, auf die sich die Haftung bezieht, nicht überschreiten wird.

11.2. Der Lieferant haftet nicht gegenüber dem Käufer für irgendeinen Fall des Gewinn- bzw. Verdienstaufschlags, des Zeitverlusts bzw. des Verlusts der Möglichkeit des Gebrauchs von Maschinen bzw. Geräten, anderen Mobilien bzw. Immobilien. Der Lieferant haftet keinesfalls für irgendeinen besonderen bzw. mittelbaren Verlust bzw. Schaden.

11.3. Der Lieferant übernimmt keine Haftung, falls der Gebrauch der Waren – Erzeugnisse durch den Käufer Vermögensrechte des geistigen Eigentums eines Dritten verletzt.

11.4. Es wird vereinbart, dass sämtliche zugunsten des Lieferanten geltende Ausschlüsse bzw. Beschränkungen der Haftung aus diesem Vertrag sich auch auf sämtliche Firmen und Personen innerhalb der Knauf Interfer Gruppe beziehen.

12. Endbestimmungen

12.1. Rechtliche Verhältnisse mit dem Käufer unterliegen ausschließlich dem polnischen Recht. Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten, die sich aus den vorliegenden Regelungen ergeben, ist der Sitz des Lieferanten. Für sämtliche Streitigkeiten, die sich unmittelbar bzw. mittelbar aus den vorliegenden Regelungen ergeben können, wird die örtliche und sachliche Zuständigkeit des polnischen Gerichts am Sitz des Lieferanten vereinbart.

12.2. Der Käufer ist nicht befugt, die ihm zustehenden Forderungen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten abzutreten.